

Anti-Korruptionsgesetz passiert in veränderter Form den Bundestag

In der letzten Legislaturperiode scheiterte die schwarz-gelbe Bundesregierung noch mit einer Gesetzesänderung, doch vor einigen Tagen passierte der von SPD-Bundesjustizminister Heiko Maas eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ den Bundestag. Die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfs vorgesehene Erweiterung des Paragraphen 301 StGB um die Paragraphen 299a und 299b StGB wurden in letzter Sekunde noch abgewendet. Die neuen Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen sollen damit nach Willen des Gesetzgebers nicht wie Paragraph 299 StGB als „bedingte Antragsdelikte“, sondern als Offizialdelikte ausgestaltet werden und somit nur von Amts wegen zu verfolgen sein. „Ein Strafantragserfordernis sei nur dann gerechtfertigt“, so die Rechtspolitiker, „wenn durch die Begehung einer bestimmten Straftat die Allgemeinheit in aller Regel so wenig berührt wird, dass ein Eingreifen mit Kriminalstrafe nur erforderlich erscheint, wenn der Verletzte sein Interesse daran bekundet.“

Das bedeutet, dass das Antragsrecht für „Gewerbetreibende, Verbände und Kammern“ gestrichen wurde, was im ursprünglichen Entwurf noch vorgesehen war. Dann hätten zum Beispiel auch Krankenkassen einen Strafantrag stellen dürfen. Somit verbleibt die Zuständigkeit bei den Staatsanwaltschaften.

„Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

- 1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,*
- 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einem seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder*



3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Viel Freude mit der Ausgabe wünscht Ihnen



Ihr Torsten W. Remmerbach